



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



### Nr. 7 vom 13.04.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern; Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen zur 18. Land- tagswahl und 16. Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018</b>	<b>67</b>
<b>Landratsamt Kelheim; Kreisstatistik: Einwohnerzahl der kreisangehöri- gen Gemeinden am 30.06.2017 (Basis Zensus 2011)</b>	<b>75</b>
<b>Landratsamt Kelheim; Generalentwässerungsplan des Marktes Bad Ab- bach; Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in Bad Abbach und Peising in den Abbacher Mühlbach, in den Peisinger Mühl- bach, in den Kalkofenbach, in den Goldtaler Graben und in die Donau</b>	<b>76</b>
<b>Schulverband Siegenburg; Haushaltssatzung des Schulverbandes Sie- genburg für das Haushaltsjahr 2018</b>	<b>78</b>



## **18. Landtagswahl und 16. Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018: Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen**

**Bekanntmachung des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern  
vom 29. März 2018, Az.: 14-1363.1-2/2**

Für die Durchführung der Landtagswahl und der Bezirkswahlen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist,
- Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (GVBl. S. 74) geändert worden ist,
- Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 1a des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist.

**Gemäß § 29 LWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlkreisvorschläge (Art. 26 LWG) auf und weise auf die Bestimmungen des Art. 24 LWG (Beteiligungsanzeige) hin.**

Die Wahlkreisvorschläge sind spätestens am **Donnerstag, den 2. August 2018, 18 Uhr**, beim zuständigen Wahlkreisleiter schriftlich einzureichen (Art. 26 Abs. 2 LWG). In Inhalt und Form müssen diese den Bestimmungen der Art. 27 bis 30 LWG und des § 31 der LWO entsprechen. Die Kontaktdaten der Wahlkreisleiter können der Anlage entnommen werden.

### **A. Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Landtagswahl**

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen eingereicht werden.

2. Politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen, die im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 16. Juli 2018, 18 Uhr** dem Landeswahlleiter (Anschrift: Bayerisches Landesamt für Statistik, Nürnberger Straße 95, 90762 Fürth) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (Beteiligungsanzeige) und der Landeswahlausschuss ihr Wahlvorschlagsrecht festgestellt hat (spätestens am 27. Juli 2018) (Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2 LWG). Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten (Art. 24 Abs. 2 und 3 LWG):
  - a) Die Anzeige muss den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten. Name und Kurzbezeichnung einer Wählergruppe werden von dem satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organ bestimmt. Sie müssen sich von der Bezeichnung einer bereits bestehenden politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe deutlich unterscheiden.
  - b) Die Anzeige politischer Parteien muss von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, der nächstniedrigen Gebietsverbände, die Anzeige sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand der Wählergruppe persönlich unterzeichnet sein.
  - c) Politische Parteien haben der Anzeige ihre Satzung und ihr Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands beizufügen.

Sonstige organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über ihre Gründung, ihre Satzung und einen Nachweis, dass ihr Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt worden ist, beizufügen.

#### **B. Bestimmungen für die Wahlkreisvorschläge zur Landtagswahl**

1. Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge). Eine politische Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (Art. 26 LWG). Die Wahlkreisvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 4** zur LWO eingereicht werden (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LWO).
2. Wahlkreisvorschläge müssen den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten (Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 LWG).

3. Jeder Wahlkreisvorschlag muss alle sich bewerbenden Personen für die Stimmkreise (Stimmkreisbewerber) und die in der Wahlkreisliste aufgestellten sich bewerbenden Personen (Wahlkreisbewerber) enthalten, jeweils mit Angabe von Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) (Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 LWG, § 31 Abs. 1 Satz 2 LWO).
4. Die Aufstellung der Stimmkreisbewerber hat gemäß Art. 28 LWG, die der Wahlkreisliste gemäß Art. 29 LWG zu erfolgen.
5. Als sich bewerbende Person kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 LWG).
6. Die Wahlkreisvorschläge dürfen höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 LWG).
7. Für mindestens einen Stimmkreis des jeweiligen Wahlkreises muss eine sich bewerbende Person benannt sein. Jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis aufgestellt werden. Für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt sein. Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis er aufgestellt ist (Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 LWG).
8. Wahlkreisvorschläge politischer Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß vorstehendem Satz 1 unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem vorstehenden Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 LWG, § 31 Abs. 2 LWO).

Wahlkreisvorschläge sonstiger organisierter Wählergruppen müssen vom Vorstand persönlich unterzeichnet sein (Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 LWG).

9. Sofern die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet nicht mindestens 1,25 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, muss

der betreffende Wahlkreisvorschlag außerdem von 1 vom Tausend. der Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der letzten Abstimmung nach diesem Gesetz, jedoch höchstens von 2 000 Stimmberechtigten persönlich unterzeichnet sein. Das Stimmrecht muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen (Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWO).

Nach dem amtlichen Endergebnis der hier maßgeblichen Wahl zum 17. Bayerischen Landtag vom 15. September 2013 ergeben sich folgende Zahlen:

Wahlkreis	Notwendige Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl 2018
Oberbayern	2.000
Niederbayern	930
Oberpfalz	850
Oberfranken	850
Mittelfranken	1.278
Unterfranken	1.024
Schwaben	1.345

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 5** zur LWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 31 Abs. 3 LWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlkreisleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlkreisvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Wahlkreisleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Je eine Kopie der Niederschrift über die Wahl sämtlicher Stimmkreisbewerber und der Wahlkreisbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste ist vorzulegen.
- b) Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts

sind vom Träger des Wahlkreisvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt.

- d) Eine stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig.
  - e) Wahlkreisvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der sich bewerbenden Personen durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
10. In jedem Wahlkreisvorschlag sollen ein Beauftragter und ein Stellvertreter (mit Namen und Anschriften) bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlkreisvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (Art. 30 Abs. 1 und 2 LWG).
11. Dem Wahlkreisvorschlag sind beizufügen (§ 31 Abs. 4 LWO):
- a) die Erklärung der vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen nach dem Muster der **Anlage 6** zur LWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlkreisvorschlag eine Zustimmung zur Benennung als sich bewerbende Person gegeben haben,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 7** zur LWO, dass die vorgeschlagene sich bewerbende Person wählbar ist; auf diese Bescheinigung kann bei sich bewerbenden Personen verzichtet werden, die bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags dem Landtag angehören,
  - c) die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen (Art. 28 LWG) und im Wahlkreis (Art. 29 LWG) nach den Mustern der **Anlagen 8 und 10** zur LWO mit den nach Art. 28 Abs. 5 Satz 2 und Art. 29 Abs. 5 LWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach den Mustern der **Anlagen 9 und 11** zur LWO,

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner (siehe hierzu oben Buchstabe B Nr. 9),
  - e) eine weitere Ausfertigung des Wahlkreisvorschlags.
12. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (Art. 90 Abs. 2 LWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

### **C. Rücknahme und Änderung von Wahlkreisvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln**

1. Ein Wahlkreisvorschlag kann ganz oder teilweise durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten (siehe hierzu oben Buchstabe B Nr. 10) und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlkreisvorschläge, die nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG von Stimmberechtigten unterzeichnet sein müssen, können bis zu diesem Zeitpunkt auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden; die Rücknahme kann nicht auf einen Teil des Wahlkreisvorschlags beschränkt werden (Art. 31 LWG).
2. Ein Wahlkreisvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten und seines Stellvertreters geändert werden, wenn eine sich bewerbende Person stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach Art. 28 und 29 LWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 LWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 LWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (Art. 32 LWG).
3. Nach Aufforderung durch den Wahlkreisleiter sind etwaige Mängel im Wahlkreisvorschlag durch den Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlkreisvorschläge behoben werden (Einzelheiten siehe Art. 33 Abs. 2 LWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (Art. 33 LWG).

### **D. Formblätter**

1. Nach Aufstellung des Wahlkreisvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 5** zur LWO) beim zuständigen Wahlkreisleiter angefordert werden (siehe oben Buchstabe B Nr. 9a).

2. Auch die übrigen Formblätter zur Einreichung eines Wahlkreisvorschlags (**Anlagen 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11**) können bei den Wahlkreisleitern bezogen werden. Die Vordrucke (mit Ausnahme des Formblatts für Unterstützungsunterschriften) sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter <https://www.wahlen.bayern.de> als ausfüllbare PDF-Formulare abrufbar.

#### **E. Bestimmungen für die Bezirkswahlen**

Die vorstehenden Ausführungen gelten gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 6 BezWG auch für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu den Wahlen der Bezirkstage mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 LWG gilt: Auch Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Bezirkswahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen im jeweiligen Bezirkstag vertreten waren, brauchen ihre Beteiligung an der Bezirkswahl nicht anzuzeigen.
2. In den Fällen der Art. 24 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 28 Abs. 3 LWG tritt der Bezirksverband einer Partei an die Stelle des Landesverbands.
3. Wahlgebiet im Sinn des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG ist der Wahlkreis. Für die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften ist das jeweilige amtliche Endergebnis der Bezirkswahlen vom 15. September 2013 maßgeblich. Es ergeben sich folgende Zahlen:

Wahlkreis	Notwendige Unterstützungsunterschriften für die Bezirkswahlen 2018
Oberbayern	2.000
Niederbayern	928
Oberpfalz	848
Oberfranken	848
Mittelfranken	1.275
Unterfranken	1.023
Schwaben	1.345

4. Bei den Angaben über die sich bewerbenden Personen auf dem Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel können neben dem Beruf oder Stand auch die Ämter angegeben werden, deren Angabe bei Gemeinde- und Landkreiswahlen zugelassen ist.

Dr. Gößl  
Landeswahlleiter

Anlage

**18. Landtagswahl und 16. Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018;**

**Wahlkreisleiter**

<b>Wahlkreis</b>	<b>Wahlkreisleiter, Wahlkreisleiterin</b> <b>Stellvertreter, Stellvertreterin</b>	<b>Dienststelle</b> <b>a) Hausanschrift</b> <b>b) Briefanschrift</b>	<b>Telekommunikationsanschlüsse</b> <b>a) Telefon</b> <b>b) Telefax-Nebenstelle</b> <b>c) E-Mail</b>
Oberbayern	Regierungsvizepräsidentin <b>Andrea Degl</b>  Regierungsrat <b>Roland Weingut</b>	Regierung von Oberbayern  a) Maximilianstraße 39 80538 München  b) 80534 München	a) 089/2176-2551 089/2176-2910  b) 089/2176-3100 089/2176-404545  c) regierungsvizepraesidentin@reg- ob.bayern.de roland.weingut@reg-ob.bayern.de
Niederbayern	Regierungspräsident <b>Rainer Haselbeck</b>  Ltd. Regierungsdirektor <b>Michael Fürst</b>	Regierung von Niederbayern  a) Regierungsplatz 540 84028 Landshut  b) Postfach 84023 Landshut	a) 0871/808-1001 0871/808-1200  b) 0871/808-1068  c) wahlen@reg-nb.bayern.de
Oberpfalz	Regierungspräsident <b>Axel Bartelt</b>  Regierungsdirektor <b>Gerhard Baierl</b>	Regierung der Oberpfalz  a) Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg  b) 93039 Regensburg	a) 0941/5680-1100 0941/5680-1203  b) 0941/5680-91100 0941/5680-91203  c) regierungspraesident@reg-opf.bayern.de gerhard.baierl@reg-opf.bayern.de
Oberfranken	Regierungspräsidentin <b>Heidrun Piwernetz</b>  Regierungsdirektor <b>Thomas Wich</b>	Regierung von Oberfranken  a) Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth  b) Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	a) 0921/604-1210 0921/604-1331  b) 0921/604-1208 0921/604-4331  c) heidrun.piwernetz@reg-ofr.bayern.de thomas.wich@ref-ofr.bayern.de
Mittelfranken	Regierungspräsident <b>Dr. Thomas Bauer</b>  Regierungsdirektorin <b>Ingrid Schwarz</b>	Regierung von Mittelfranken  a) Promenade 27 91522 Ansbach  b) Postfach 606 91511 Ansbach	a) 0981/53-1200 0981/53-1347  b) 0981/53-1206  c) thomas.bauer@reg-mfr.bayern.de ingrid.schwarz@reg-mfr.bayern.de
Unterfranken	Regierungspräsident <b>Dr. Paul Beinhofer</b>  Oberregierungsrat <b>Markus Heuschmann</b>	Regierung von Unterfranken  a) Peterplatz 9 97070 Würzburg  b) Postfach 6349 97013 Würzburg	a) 0931/380-1107 0931/380-1510  b) 0931/380-2222 0931/380-2510  c) regierungspraesident@reg-ufr.bayern.de markus.heuschmann@reg-ufr.bayern.de
Schwaben	Regierungspräsident <b>Karl Michael Scheufele</b>  Abteilungsleiter <b>Peter Roos</b>	Regierung von Schwaben  a) Fronhof 10 86152 Augsburg  b) Postfach 86145 Augsburg	a) 0821/327-01  b) 0821/327-2289  c) poststelle@reg-schw.bayern.de

<b>Bekanntmachungen des Landratsamtes</b>
---

Nr. 33 – 0222

**Kreisstatistik:**

**Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 30.06.2017 (Basis Zensus 2011)**

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit Schreiben vom 28.03.2018 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2017 bekannt gegeben.

<b>09273000</b>	<b>Landkreis Kelheim</b>	<b>Niederbayern</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09273111	Abensberg, St	13 767
09273113	Aiglsbach	1 763
09273115	Attenhofen	1 361
09273116	Bad Abbach, M	12 318
09273119	Biburg	1 261
09273163	Elsendorf	2 140
09273121	Essing, M	1 041
09273125	Hausen	2 114
09273127	Herrngiersdorf	1 234
09273133	Ihrlersstein	4 154
09273137	Kelheim, St	16 639
09273139	Kirchdorf	935
09273141	Langquaid, M	5 715
09273147	Mainburg, St	14 959
09273152	Neustadt a. d. Donau, St	13 900
09273159	Painten, M	2 275
09273164	Riedenburg, St	5 899
09273165	Rohr i. NB, M	3 350
09273166	Saal a. d. Donau	5 353
09273172	Siegenburg, M	3 769
09273175	Teugn	1 706
09273177	Train	1 855
09273178	Volkenschwand	1 717
09273181	Wildenberg	1 378
	zusammen	120 603

Kelheim, 29.03.2018

Landratsamt  
Schramm  
Abteilungsleiterin

44-641-C 6

**Wasserrecht;**

**Generalentwässerungsplan des Marktes Bad Abbach;**

**Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in Bad Abbach und Peising in den Abbacher Mühlbach, in den Peisinger Mühlbach, in den Kalkofenbach, in den Goldtaler Graben und in die Donau**

**Bekanntmachung**

Der Markt Bad Abbach hat unter Beifügung von Planunterlagen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in Bad Abbach und Peising in den Abbacher Mühlbach, in den Peisinger Mühlbach, in den Kalkofenbach, in den Goldtaler Graben und in die Donau, beantragt.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Mischwassers aus folgenden Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Entlastungsbauwerke (Regenüberlauf, bzw. –becken)	derzeitiger Drosselabfluss in l/s	Einleitung in
RÜB 1 Fl.-Nrn. 36 und 33/3 Gemarkung Peising	313	Peisinger Mühlbach
RÜ 1 Fl.-Nr. 869 Gemarkung Peising	285	Abbacher Mühlbach
RÜ 5 (Umbau zu RÜB 2) Fl.-Nr. 568, Gemarkung Bad Abbach	68	Abbacher Mühlbach
RÜB 3 Fl.-Nr. 677/2, Gemarkung Bad Abbach	15	Abbacher Mühlbach, (Donaudüker)
RÜ 2 Fl.-Nr. 561/2, Gemarkung Bad Abbach	121	Abbacher Mühlbach, (Donaudüker)
RÜB 4 Fl.-Nr. 90, Gemarkung Bad Abbach	50	Donau (Bundes- wasserstraße)
RÜB 5 Fl.-Nr. 348/6, Gemarkung Bad Abbach	45	Goldtaler Graben
RÜ 4 Fl.-Nr. 1330/17, Gemarkung Bad Abbach	52	Kalkofenbach, (Donaudüker)
RÜB 6 Fl.-Nr. 1323/6, Gemarkung Bad Abbach	31	Donau (Bundes- wasserstraße)

Die Drosselabflüsse werden nach erfolgter Sanierung, bzw. nach erfolgter Umsetzung von geplanten Maßnahmen, den Bedarfsberechnungen entsprechend angepasst.

### Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Mischwasser in die o.g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 i.V.m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer.Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer.Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

### Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Mittwoch, den 25.04.2018 bis Donnerstag, den 24.05.2018 (Auslegungsfrist)**

a) beim Landratsamt Kelheim, Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim (Zimmer Ha 006)

b) beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach (Zimmer 2.01, Tiefbauamt)

während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Dazugehörige **Antragsunterlagen/Planunterlagen** können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim und beim Markt Bad Abbach vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 08.06.2018 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim oder beim Markt Bad Abbach Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Diese anerkannten Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können ihre Einwendungen oder Stellungnahmen auch per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz an das Landratsamt Kelheim ([poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de) oder an [poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de)) übermitteln.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammel-einwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen

privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 11.04.2018  
Landratsamt:

Post  
Regierungsrat

## Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Siegenburg für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	761.250,- €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	44.900,- €
--------------------------------------	------------

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 226.456,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2017) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2017 von insgesamt 101 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von  
2.242,14 € Verwaltungsumlage

0,00 € Investitionsumlage

---

2.242,14 € Gesamtumlage

---

---

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,-- € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Siegenburg, 05.04.2018

SCHULVERBAND SIEGENBURG